

Reglement über Aufnahmen und Übertritte an die Berufsmaturitätsschule (BM) und an die Wirtschaftsmittelschule (WMS)

Vom 15. Mai 2007

GS 36.0257

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, gestützt auf § 62 Absatz 2 der Verordnung vom 9. November 2004¹ über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ), beschliesst:

§ 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement regelt die Aufnahme und den Übertritt an die Berufsmaturitätsschule (BM) und an die Wirtschaftsmittelschule (WMS).

² Zuständig ist die Schulleitung der Berufsmaturitätsschule, an der die lernende Person den Berufsmaturitätsunterricht besucht, oder die Schulleitung der Wirtschaftsmittelschule.

§ 2 Aufnahme aus ausserkantonalen Schulen oder Privatschulen

¹ Für die Aufnahme aus staatlichen Schulen anderer Kantone und aus Privatschulen, mit denen eine Vereinbarung besteht, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Vereinbarung.

² In den übrigen Fällen entscheidet die Schulleitung. Sie kann ihren Entscheid von einer Leistungsabklärung abhängig machen.

³ In der Regel erfolgt die Aufnahme aus Privatschulen provisorisch, aus staatlichen Schulen entsprechend dem Promotionsentscheid.

§ 3 Prüfungsfreie Aufnahme aus dem Niveau E der Sekundarschule

Die prüfungsfreie Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule oder in die Wirtschaftsmittelschule richtet sich nach den Vorschriften der VO BBZ § 41.

§ 4 Prüfungsfreie Aufnahme aus dem Niveau P der Sekundarschule

Die prüfungsfreie Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule oder in die Wirtschaftsmittelschule richtet sich nach den Vorschriften der VO BBZ § 42.

¹ GS 35.273, SGS 640.21

§ 5 Aufnahme mit Prüfung in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule kaufmännischer Richtung (BM I)

¹ Der Prüfungsstoff entspricht dem Lehrstoff der 4. Klasse des Niveaus E der Sekundarschule Baselland.

² Geprüft werden die Fächer Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch. Die Prüfungsarbeiten werden mit halben oder ganzen Noten bewertet. Der Durchschnitt der Prüfungsnoten in Englisch und Französisch ergibt die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote Fremdsprachen.

³ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt der Fachnoten (Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen) mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine Fachnote unter 4.0 liegt.

§ 6 Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule kaufmännischer Richtung für gelernte Berufsleute (BM II)

¹ Die Aufnahme in die BM II kann nur erfolgen, wenn ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder ein gleichwertiger Ausweis mit mindestens dreijähriger Ausbildungszeit vorliegt.

² Die Aufnahme in die BM II erfolgt prüfungsfrei, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Fähigkeitszeugnis Kauffrau oder Kaufmann Erweiterte Grundbildung (E-Profil) oder ein gleichwertiger Ausweis weist eine Gesamtnote von mindestens 4.8 auf und enthält die Fachnote Englisch.
- Wenn die Gesamtnote mindestens 4.8 beträgt, die Fachnote Englisch aber fehlt, hat die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis guter Englischkenntnisse auf dem Niveau der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung zu erbringen.
- Weist das Fähigkeitszeugnis eine Gesamtnote zwischen 4.5 und 4.7 auf, wird prüfungsfrei aufgenommen, wer in den Fächern Rechnungswesen, Französisch, Englisch und Deutsch einen Schnitt der Fachnoten von mindestens 4.5. und dabei keine Note unter 4.0 erreicht hat.
- Der Durchschnitt der Promotionsnoten im Notenausweis zum Handelsdiplom der Wirtschaftsmittelschule beträgt mindestens 4.0.

³ Aufnahme in die BM II mit Aufnahmeprüfung:

- Kaufmännische Angestellte, welche die Bedingungen für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht erfüllen, und die übrigen gelernten Berufsleute legen in den Fächern Deutsch, Rechnungswesen, Französisch und Englisch eine Prüfung ab.
- Die Prüfungsarbeiten werden mit halben und ganzen Noten bewertet. Der Durchschnitt der Prüfungsnoten in Französisch und Englisch ergibt die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote Fremdsprachen.

- c. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der drei Fachnoten Deutsch, Rechnungswesen und Fremdsprachen mindestens 4.0 beträgt und nicht mehr als eine Fachnote unter 4.0 liegt.
- d. Detailhandelsangestellte, deren Fähigkeitszeugnis eine Gesamtnote von 4.5 aufweist, sind von den Aufnahmeprüfungen Deutsch, Französisch und Rechnungswesen befreit. Sie legen die Aufnahmeprüfung Englisch ab. Sie werden in den zweijährigen Lehrgang der BM II aufgenommen, wenn der Durchschnitt aus der Aufnahmeprüfung Englisch und der Noten Deutsch, Französisch und Rechnungswesen aus dem Fähigkeitszeugnis mindestens 4.5 beträgt.

§ 7 Aufnahme mit Prüfung in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule technischer Richtung (BM I)

¹ Der Prüfungsstoff entspricht dem Lehrstoff der 4. Klasse des Niveaus E der Sekundarschule Baselland.

² Geprüft werden die Fächer Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch. Die Prüfungsarbeiten werden mit halben oder ganzen Noten bewertet. Der Durchschnitt der Prüfungsnoten in Französisch und Englisch ergibt die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote Fremdsprachen.

³ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt der Fachnoten (Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen) mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine Fachnote unter 4.0 liegt.

§ 8 Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule technischer Richtung für gelernte Berufsleute (BM II)

¹ Die Aufnahme in die BM II kann nur erfolgen, wenn ein Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen Lehre vorliegt.

² Die Aufnahme in die BM II erfolgt prüfungsfrei, wenn eine der folgenden Zusatzbedingungen erfüllt ist:

- a. Am Schluss der obligatorischen Schulzeit wurden die Bedingungen für den prüfungsfreien Übertritt in die Berufsmaturitätsschule erfüllt.
- b. Das Fähigkeitszeugnis weist eine Gesamtnote von mindestens 5.3 auf.
- c. Der Ausbildungsgang der Berufsmaturität wurde von der Bewerberin oder dem Bewerber besucht, aber nicht abgeschlossen.

³ Aufnahme in die BM II mit Aufnahmeprüfung:

- a. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bedingungen gemäss § 8/2 für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht erfüllen, legen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch eine Prüfung ab.
- b. Der Prüfungsstoff entspricht dem Lehrstoff der 4. Klasse des Niveaus E der Sekundarschule Baselland.

- c. Die Prüfungsarbeiten werden mit halben und ganzen Noten bewertet. Der Durchschnitt der Prüfungsnoten in Englisch und Französisch ergibt die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote Fremdsprachen. Die Mathematiknote wird doppelt gezählt.
- ⁴ Die Aufnahme erfolgt, wenn der Schnitt der Prüfungsnoten mindestens 4.0 erreicht und höchstens eine Teilnote unter 4.0 liegt.

§ 9 Aufnahme mit Prüfung in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule gesundheitlicher und sozialer Richtung (BM I)

¹ Der Prüfungsstoff entspricht dem Lehrstoff der 4. Klasse des Niveaus E der Sekundarschule Baselland.

² Geprüft werden die Fächer Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch. Die Prüfungsarbeiten werden mit halben oder ganzen Noten bewertet. Der Durchschnitt der Prüfungsnoten in Französisch und Englisch ergibt die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote Fremdsprachen.

³ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt der Fachnoten (Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen) mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine Fachnote unter 4.0 liegt.

§ 10 Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule gesundheitlicher und sozialer Richtung für gelernte Berufsleute (BM II)

¹ Die Aufnahme in die BM II kann nur erfolgen, wenn ein Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen Lehre vorliegt.

² Die Aufnahme in die BM II erfolgt prüfungsfrei, wenn eine der folgenden Zusatzbedingungen erfüllt ist:

- a. Am Schluss der obligatorischen Schulzeit wurden die Bedingungen für den prüfungsfreien Übertritt in die Berufsmaturitätsschule erfüllt.
- b. Das Fähigkeitszeugnis weist eine Gesamtnote von mindestens 5.3 auf.
- c. Der Ausbildungsgang der Berufsmaturität wurde von der Bewerberin / dem Bewerber besucht, aber nicht abgeschlossen.

³ Aufnahme in die BM II mit Aufnahmeprüfung:

- a. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bedingungen gemäss § 8/2 für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht erfüllen, legen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch eine Prüfung ab.
- b. Der Prüfungsstoff entspricht dem Lehrstoff der 4. Klasse des Niveaus E der Sekundarschule Baselland.
- c. Die Prüfungsarbeiten werden mit halben und ganzen Noten bewertet. Der Durchschnitt der Prüfungsnoten in Französisch und Englisch ergibt die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote Fremdsprachen. Die Deutschnote wird doppelt gezählt.

⁴ Die Aufnahme erfolgt, wenn der Schnitt der Prüfungsnoten mindestens 4.0 erreicht und höchstens eine Teilnote unter 4.0 liegt.

§ 11 Übertritt aus der Maturitätsabteilung des Gymnasiums in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule (BM I)

¹ Über den Übertritt aus der Maturitätsabteilung des Gymnasiums in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule entscheidet die Schulleitung der BM.

² Für den Besuch der Berufsmaturitätsschule ist ein Lehrvertrag Voraussetzung.

§ 12 Übertritt aus der Maturitätsabteilung des Gymnasiums in die Wirtschaftsmittelschule (WMS)

Für den Übertritt aus der Maturitätsabteilung des Gymnasiums an die WMS gelten folgende Bedingungen:

- a. Der Übertritt ist ohne Rückversetzung in der Regel nur auf Beginn des 2. Semesters möglich.
- b. Über einen späteren Übertritt entscheidet die Schulleitung der WMS.
- c. Wenn die Beförderung am Gymnasium definitiv ist, erfolgt eine Aufnahme ohne Rückversetzung definitiv, bei provisorischer Beförderung oder Nichtbeförderung provisorisch.
- d. Eine Aufnahme mit Rückversetzung erfolgt immer definitiv.

§ 13 Übertritt aus der Fachmaturitätsschule (FMS) oder der Wirtschaftsmittelschule (WMS) in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule (BM I)

¹ Für den Übertritt aus der Fachmaturitätsschule oder der Wirtschaftsmittelschule in die Berufsmaturitätsschule sind erforderlich:

- a. ein Zeugnisdurchschnitt von mindestens 4.8 in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch, wobei die Noten der beiden Fremdsprachen als eine Note gerechnet werden;
- b. eine Empfehlung des Klassenkonvents für den Übertritt, die sich auf einen Antrag stützt, aus dem die Motive für den Wechsel hervorgehen, und die das Leistungspotential in Bezug auf die Anforderungen der Berufsmaturität berücksichtigt;
- c. ein Lehrvertrag

² Bis Ende des 4. Semesters der Fachmaturitätsschule erfolgt der Übertritt mit Repetition, bei einem Übertritt nach erfolgreichem Erwerb des Fachmittelschul-Ausweises auf Beginn des 3. Semesters.

§ 14 Übertritt aus der Fachmaturitätsschule (FMS) in die Wirtschaftsmittelschule (WMS)

¹ Der Übertritt aus der FMS in die Wirtschaftsmittelschule ist ohne Rückversetzung in der Regel auf Beginn des 2. Semesters möglich, wenn die Beförderung an der FMS im 1. Zeugnis definitiv ist.

² Über einen späteren Übertritt aus der FMS in die Wirtschaftsmittelschule entscheidet die Schulleitung.

³ Die Aufnahme ist in jedem Fall provisorisch.

§ 15 Nicht geregelte Aufnahmen und Übertritte

Über Aufnahmen und Übertritte, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Liestal, 27. Juli 2007

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
der Vorsteher: Wüthrich